Stellungnahme

Ist die Einschränkung bestimmter Grundrechte in der Corona-Krise legitim?

Von Afra Oechsner, Laura Ott und Roman Sidorenko

A Votum

1. Einleitung

Die Ausbreitung des SARS-CoV-2 seit Beginn des Jahres 2020, welcher umgangssprachlich auch Coronavirus genannt wird, stellt eine neuartige Gefahr für die Menschheit dar. Dieser neue Virus war der Wissenschaft vorher unbekannt, was die Eindämmung dessen vor allem zu Beginn der Pandemie stark erschwerte, da die Effektivität der Maßnahmen schlecht einzuschätzen war. In Deutschland wurden deshalb eine Vielzahl von Maßnahmen implementiert, um die Ausbreitung zu verlangsamen, welche auch die Einschränkung von Grundrechten wie die Versammlungsfreiheit oder die Bewegungsfreiheit beinhalteten.

Die durch das Grundgesetz garantierten Freiheiten eines jeden Bürgers der Bundesrepublik Deutschland sind grundlegende Voraussetzungen für die Demokratie und die Wahrung der Freiheit und Menschenwürde eines jeden Einzelnen. Deshalb muss jede Einschränkung dieser Grundrechte gut begründet sein und viele Instanzen durchgehen.

Auch deswegen sind die beschlossenen Vorschriften stets umstritten. Denn um das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit und den Schutz der Bevölkerung zu gewährleisten, müssen andere Grundrechte eingeschränkt werden, was einen fundamentalen Konflikt erzeugt. Dies ist im Anbetracht der Notlage legitim, wenn bestimmte Voraussetzungen gegeben sind.

Diese Grundsätze werden im Folgenden anhand zweier Beispiele, der Meinungs- und Reisefreiheit, erläutert.

2 Empfehlungen

Die Einschränkung bestimmter Grundrechte ist unter folgenden Bedingungen legitim:

- 1. Der Zustand eines Notstandes, der grundlegend zur Ermöglichung von Grundrechtseinschränkungen ist, muss unter den folgenden Bedingungen festgestellt werden:
 - a. wissenschaftlicher Fakten dienen als Grundlage der Feststellung des Notstandes.
 - b. die Feststellung des Notstandes muss von einem unabhängigen und demokratisch legitimierten Gremium bestätigt werden.
- 2. Es muss die Möglichkeit bestehen, dass die einzelnen Einschränkungen nach Feststellung eines Notstandes von unabhängigen Organen der Exekutive, Legislative und Judikative überprüft und bei nicht gegebener Verhältnismäßigkeit verhindert oder verändert werden können.
- 3. Der Schutz der Menschen muss das oberste Ziel sein. Voraussetzungen dafür sind:
 - a. die Gefahr für Menschen muss klar definiert sein.
 - b. die Wirkung der Einschränkungen muss absehbar sein.
- 4. Die Einschränkungen der Grundrechte müssen verhältnismäßig sein. Dafür müssen folgende Regelungen beachtet werden:
 - a. die freiheitliche demokratische Grundordnung muss bestehen bleiben
 - b. der Nutzen der Einschränkungen muss gegen die Auswirkungen auf die Freiheit der Menschen abgewogen werden.
 - c. die Einschränkungen sind zeitlich begrenzt.

B Begründung

1. Wenn in Krisensituationen Grundrechte miteinander kollidieren, müssen diese gegeneinander abgewogen werden, um die Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen zu sichern.

Die Corona-Situation wird vom Staat als eine solche Krisensituation angesehen. In dieser Situation ist für den Staat der Schutz der Gesundheit der Bürger das wichtigste Ziel. Es soll vermieden werden, dass es zu ähnlichen Situationen wie in anderen Ländern kommt, wo immer mehr Menschen an dem Virus erkranken und in großen Zahlen sterben. Um dies zu verhindern oder zumindest abzuschwächen, möchte der Staat Maßnahmen durchsetzen, welche dem Infektionsschutz dienen. Diese Maßnahmen werden vom Staat als Gesetze oder Verordnungen erlassen. Durch diese Gesetze kommt es allerdings zur Kollision zwischen dem Recht auf körperliche Unversehrtheit, welches ein Grundrecht ist, und verschiedenen anderen Grundrechten. Dies ist der Fall, da die Gesetze oder Verordnungen. die zum Schutz der körperlichen Unversehrtheit beschlossen werden, auf unterschiedliche Art und Weise ein anderes Grundrecht einschränken oder in ein solches eingreifen. Eine solche Einschränkung oder ein solcher Eingriff ist nur zulässig, wenn durch diesen ein anderes Grundrecht effektiv geschützt wird. In der Corona-Krise ist der Gesetzgeber der Ansicht, dass durch die neu erlassenen Gesetze in der Corona-Krise und die daraus folgenden Einschränkungen das Recht auf körperliche Unversehrtheit geschützt wird. Die Einschränkungen sind zudem nur in einem verhältnismäßigen Rahmen erlaubt.

Um festzustellen, ob es gerechtfertigt ist, ein Grundrecht zum Schutze eines anderen Grundrechtes einzuschränken, müssen die betroffen Grundrechte gegeneinander abgewogen werden. Die Abwägung erfolgt in verschieden Schritten. Zunächst wird eine Prämisse gesetzt, welche im Falle der Corona-Krise lautet, dass Corona die Gesundheit und das Leben von den Menschen gefährdet. Dann wird überlegt, durch welche konkreten Maßnahmen die Gefahr reduziert und kontrolliert werden kann und mit welchen anderen Grundrechten ein Gesetz für diese Maßnahme kollidieren würde. Zum Schluss folgt dann die eigentliche Abwägung, bei welcher die Interessen abgewogen werden und überlegt wird, ob die Eingriffe wirklich erforderlich sind und ob die Maßnahmen den ihnen angedachten Zweck erfüllen. Nach dieser Abwägung werden die Grundrechte dann gewichtet. Es gibt viele Grundrechte, welche zurzeit eingeschränkt werden oder von denen überlegt wird, sie einzuschränken. Zwei von diesen Grundrechten sind die Meinungsfreiheit und die Reisefreiheit. Da dies die Beispiele sind, an welchen die Stellungnahme aufgebaut wird, wird nun im Folgenden die Abwägung dieser beiden Grundrechte gegen das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit erläutert.

1.1 Abwägung der körperlichen Unversehrtheit mit der Meinungsfreiheit

Das Grundrecht der Meinungsfreiheit gehört zu den Freiheitsrechten und ist ein fundamentales Grundrecht in unserer Gesellschaft. Die Meinungsfreiheit ist zudem auch einer der Grundpfeiler der Demokratie. In einer demokratischen Gesellschaft müssen die Bürger in der Lage sein, ihre Meinung offen zu äußern und sich ihre eigene Meinung frei zu bilden. Da die Prämisse, dass Corona das Leben und die Gesundheit der Bürger bedroht. bereits feststeht, wird nun überlegt, welche Maßnahmen getroffen werden könnten, die auch die Meinungsfreiheit einschränken könnten. Zum einen überlegt der Staat, Demonstrationen einzuschränken oder zu verbieten. Bei einem solchen Verbot würde einerseits in die Meinungsfreiheit eingegriffen werden, da es den Personen nicht mehr erlaubt wäre, ihre Meinung bei Demonstrationen offen kundzutun. Andererseits würde auch das Recht auf Versammlungsfreiheit begrenzt werden, welches schon durch die Kontaktverbote stark eingeschränkt ist. Es wird außerdem darüber diskutiert, die Veröffentlichung von Berichten, welche dem wissenschaftlichen Konsens widersprechen, zu unterbinden. Dies könnte durchgesetzt werden, indem solche Berichte aus dem Internet gelöscht werden und indem die öffentlich-rechtlichen Sender gleichgeschaltet werden. Das Demonstrationsverbot würde verhindern, dass es zu Demonstrationen kommt, bei welchen

viele Personen dicht zusammenstehen und somit eine starke Verbreitung des Virus sehr leicht erfolgen kann. Mit dem Unterbinden von entgegengesetzten Meinungen könnte möglicherweise verhindert werden, dass sich immer mehr Personen den Maßnahmen der Regierung widersetzen, da sie Berichten glauben, die die vom Coronavirus ausgehende Gefahr anzweifeln, und sie deshalb keine Notwendigkeit darin sehen, sich an die Maßnahmen zu halten. Somit würden die Maßnahmen dem Ziel des Infektionsschutzes wahrscheinlich dienlich sein. Trotzdem würde die Meinungsfreiheit bei einer Abwägung höher gewichtet werden als das Recht auf körperliche Unversehrtheit. Die Abwägung fällt auf diese Weise aus, weil die Meinungsfreiheit auch in Bezug auf ihre Bedeutung für die Demokratie betrachtet werden muss. In dieser Situation die Gesellschaftsordnung für den Gesundheitsschutz zu gefährden, wäre nicht verhältnismäßig. Wenn die demokratische Gesellschaftsordnung eingeschränkt oder abgeschafft wird, leiden alle deutschen Bürger, also mehr Menschen, als wenn einige Personen wegen den fehlenden Einschränkungen an Corona erkranken. Außerdem gibt es auch andere Maßnahmen, um den Infektionsschutz auf Demonstrationen zu gewährleisten. So gilt bei den Demonstrationen eine Maskenpflicht und die Teilnehmer sind verpflichtet, Abstand zu halten. Auch mit diesen Maßnahmen wird die Verbreitung des Virus eingedämmt.

1.2 Abwägung der körperlichen Unversehrtheit mit der Reisefreiheit

Auch die Reisefreiheit ist ein fundamentales Grundrecht. Die Maßnahme, die dieses Grundrecht einschränkt, ist das Reiseverbot. Dieses verbietet Personen, ins Ausland oder auch in andere Bundesländer Deutschlands zu reisen. Diese Maßnahme dient dem Infektionsschutz insofern, als das verhindert werden kann, dass Personen, die in den Urlaub fahren, den Virus aus ihrer Heimat mit in das Urlaubsland bringen, oder dass Personen aus dem Urlaub den Virus mit in die Heimat bringen. Vor allem zu Beginn der Pandemie wären sofortige Reiseverbote, die verbieten, nach Asien einzureisen und auch aus Asien auszureisen, sinnvoll gewesen, da zu Beginn die Krankheit nur in Asien in einem kleinen Gebiet isoliert aufgetreten ist. Somit hätte dann gleich zu Beginn die Pandemie ausgebremst werden können. Dies lässt den Schluss zu, dass eine solche Maßnahme auch jetzt in der Pandemie sinnvoll wäre, um die Pandemie zu stoppen oder sie mindestens auszubremsen. Die Einschränkung der Reisefreiheit wäre also dem Ziel des Infektionsschutzes dienlich. Das Ergebnis einer solchen Abwägung wäre, dass die körperliche Unversehrtheit höher zu gewichten ist als die Reisefreiheit. Die Einschränkung der Reisefreiheit wäre zum Gesundheitsschutz verhältnismäßig. Es leidet eine größere Menge an Personen, wenn diese wegen fehlender Reisebeschränkungen an Corona erkranken, als wenn einige Personen auf ihren Urlaub verzichten müssen. Zudem ist das Leid der Erkrankten und ihren Angehörigen höher als das Leid der Urlauber.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass für jedes Grundrecht, dass durch ein Gesetz eingeschränkt werden soll, vor der Einschränkung eine gründliche Abwägung erfolgen muss. Dies ist besonders wichtig, da nicht alle Grundrechte gleich zu gewichten sind und sich die Gewichtung in verschiedenen Situationen auch unterscheiden kann. Bei dieser Abwägung ist es sehr wichtig, dass nicht nur die Folgen einer Einschränkung des Grundrechtes berücksichtigt werden, die sich direkt auf das Ziel der Maßnahme beziehen, sondern auch alle anderen Folgen, die die Einschränkung mit sich bringt. Dies ist gut am Beispiel der Abwägung zwischen Meinungsfreiheit und körperlicher Unversehrtheit zu sehen, da das ausschlaggebende Argument die Auswirkung der Einschränkung auf die Demokratie in Deutschland ist und nicht die Auswirkungen der Maßnahmen auf das Infektionsgeschehen.

2. Die Festlegung eines Notstandes

Sobald eine Krisensituation vorliegt, kann ein Notstand ausgerufen werden, welcher einige Folgen in Form von Einschränkungen mit sich zieht. In einem solchen Fall ist zu prüfen, ob das Erklären eines Notstandes berechtigt ist. Außerdem ist zu prüfen, ob die Gefahr vom Notstand und dessen Einschränkungen nicht größer als die Gefahr von der eigentlichen Krise ist.

Ein Notstand wird meist von der Regierung ausgerufen, dies darf aber nicht willkürlich passieren. Voraussetzung dafür müssen die Einschätzung unabhängiger Experten und wissenschaftlich nachgewiesene Fakten sein. Somit wird dafür gesorgt, dass ein Notstand wirklich nur ausgerufen wird, wenn er legitim ist und die Gefahr verringert. Außerdem wird so auch dafür gesorgt, dass die ergriffenen Maßnahmen nicht zu radikal sind und wenn möglich so wenige Rechte wie möglich begrenzen.

Bezogen auf die Corona-Krise ist der Notstand wie auch die ergriffenen Maßnahmen und Einschränkungen der menschlichen Rechte legitim. Die durch den Notstand möglichen Einschränkung verringern die Gefahr für die Bevölkerung, welche vom Coronavirus ausgeht. Bezogen auf die hier genannten Beispiele, also die Meinungsfreiheit und die Reisefreiheit, ist die Einschränkung der Reisefreiheit legitim, da dies Menschen schützt und die von der Krankheit ausgehende Gefahr hemmt. Eine Einschränkung der Meinungsfreiheit hingegen wäre im Falle der Corona-Krise nicht legitim, da eine solche Einschränkung nur einen geringen Beitrag zur Hemmung des Problems geben würde, welcher verglichen mit dem erzeugten Schaden an einem der grundlegendsten Grundrechte nicht verhältnismäßig wäre.

3. Ein Kritikpunkt an solchen Maßnahmen ist, dass wenn in der jetzigen Situation Grundrechte eingeschränkt werden, die Möglichkeit eröffnet wird, dieses Mittel auch in der Zukunft zu nutzen oder zu missbrauchen.

Dies ist zwar theoretisch möglich, wird allerdings durch die in der Empfehlung beschriebenen Begrenzungen verhindert. So muss die Einschränkung verhältnismäßig sein und von verschiedenen unabhängigen Instanzen kontrolliert und bestätigt oder im Notfall auch gekippt werden können. Dadurch kann verhindert werden, dass dieses Mittel für die Interessen einzelner Personen und somit entgegen den Interessen der gesamten Bevölkerung missbraucht wird. Neben den verschiedenen Instanzen gibt es noch die Bevölkerung. Aktuell werden die Maßnahmen von der Mehrheit der Bevölkerung akzeptiert. Wären die Einschränkungen allerdings zu weitreichend und würden nicht mehr nur dem Schutz der Bevölkerung, sondern vor allem Einzelinteressen dienen, wäre das Volk nicht mehr bereit, die Einschränkungen zu akzeptieren, was zu Widerstand und Druck auf die Entscheidungsträger führen würde. Auf diese Weise kann ein Missbrauch der Maßnahmen verhindert werden.

4. Die Belastung der unterschiedlichen Bevölkerungsschichten ist gerechtfertigt.

In jeder Krisenlage gibt es von den Einschränkungen mehr und weniger betroffene und profitierende Gruppen. Durch diese Differenz zwischen den verschiedenen Gruppen entsteht eine mögliche Instrumentalisierung der einen Betroffenen Gruppe für die Zwecke der anderen.

Vielfach wird in der Diskussion um die Einschränkung von Grundrechten kritisiert, dass junge Menschen besonders unter diesen Einschränkungen leiden, der Nutzen für sie aber nicht sehr hoch ist, sie damit also instrumentalisiert werden. So steht vor allem der Schutz von besonders Gefährdeten im Fokus, also Risikogruppen wie Menschen über 60 Jahre und Personen mit Vorerkrankungen. So ist das Risiko eines dreißigjährigen Menschen, während

einer Covid-Erkrankung einen besonders schweren Krankheitsverlauf zu haben, deutlich geringer als das eines Achtzigjährigen. Auch treffen die Maßnahmen stärker junge Menschen, da diese mehr als andere Altersgruppen reisen, mit anderen sozialisieren und Schule oder Universität mit vielen Menschen in Kontakt sind. So würden die Einschränkungen von Grundrechten junger Menschen ein Mittel zum Schutz gefährdeten Menschen sein.

Jedoch wird bei dieser Kritik nicht einbezogen, dass trotz des kleineren Risikos auch junge Menschen einen schweren Krankheitsverlauf haben können. So vergrößern Faktoren wie krankhaftes Übergewicht, Bluthochdruck und Diabetes das besagte Risiko deutlich. Aber auch komplett gesunde Menschen können auf eine Behandlung im Krankenhaus angewiesen sein oder nach einem milden Verlauf noch unter schweren Langzeitfolgen leiden.

So werden junge Menschen zwar überproportional eingeschränkt, allerdings ist dies auch zu ihrem eigenen Schutz und damit zum eigenen Nutzen. Des Weiteren wird die Corona-Pandemie durch die Einschränkungen abgemildert, wodurch Maßnahmen gelockert werden können, wovon auch junge Menschen profitieren. Sie werden also nicht als bloßes Mittel zum Zweck anderer genutzt.

Außerdem ist der Grundsatz der Solidarität innerhalb der Gesellschaft sehr wichtig. Auch, wenn jungen Menschen nicht genauso stark von der Krankheit betroffen sind wie ältere, ist es wichtig, sich mit anderen Menschen solidarisch zu zeigen. Dies ist ein Grundsatz des deutschen Staates und wird auch bei anderen Krisensituationen benötigt, um Probleme effektiv zu lösen, wovon alle profitieren.